

## **Wochenmarktsatzung**

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Euskirchen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktplatz und Marktzeiten**

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag statt. Fällt auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag, so entfällt der Markt für diesen Tag ersatzlos.

(2) Der Wochenmarkt findet dienstags und donnerstags auf dem Klosterplatz, samstags auf dem Annaturmplatz statt.

(3) Der Wochenmarkt beginnt dienstags um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Donnerstags beginnt der Wochenmarkt um 8.00 Uhr und endet um 15.30 Uhr. Samstags findet der Wochenmarkt von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

(4) In dringenden Fällen kann die Marktverwaltung vorübergehend Platz und Zeit abweichend festsetzen.

### **§ 3 Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 90 Min. vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein (Auf- und Abbauphase). Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen einschließlich der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnung beendet sein.

(2) Der Verkauf der angebotenen Waren ist nur in der Marktzeit zulässig. Während der Auf- und Abbauphase wird der Verkauf geduldet, solange es nicht zu Störungen in den Abläufen des Wochenmarktes oder dessen Umfeld kommt. Über das Vorliegen von Störungen entscheidet die Marktverwaltung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2.

### **§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt**

(1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag (Bewerbung) durch den Bürgermeister der Stadt Euskirchen, Fachbereich 4, Marktverwaltung. Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Antragstellers, die von ihm feilzubietenden Waren und die Größe des von ihm benötigten Marktstandes erkennen lassen.

(2) Die Zulassung erfolgt für ein Kalenderjahr (Dauerzulassung) oder für einen bestimmten Zeitraum – nur volle Monate- (Saisonzulassung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Die Anträge sind bis zum 31.10. des Vorjahres bei der Marktverwaltung einzureichen.

(4) Eine Saisonzulassung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert, dass er witterungsbedingt oder angebotsbedingt nicht das ganze Jahr am Wochenmarkt teilnehmen kann.

Davon ist insbesondere auszugehen bei Standinhabern, die

1. lebende Tiere,
2. Blumen und Pflanzen,
3. Erdbeeren / Spargel oder vergleichbare Saisonwaren

feilbieten.

(5) Bei der Zulassung der Marktstände ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Angebotsvielfalt gewährleistet ist. Insbesondere Stände, die warm zubereitete Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten (Imbissstände), sind auf eine Anzahl von maximal zwei Ständen zu beschränken.

(6) Die Entscheidung über die weitere Zulassung der Marktstände trifft die Marktverwaltung nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und unter Berücksichtigung der marktorganisatorischen und marktspezifischen Erfordernisse. Grundsätzlich soll ein freier Wettbewerb möglich sein.

(7) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
3. die angebotenen Waren des Antragstellers bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vorhanden sind.

(8) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
2. der Standinhaber oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen haben,
3. mit der Erlaubnis verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden,
4. die Voraussetzungen nach Abs. 4. Ziffer 1 nicht vorliegen,
5. die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden,
6. ein Standinhaber die nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Euskirchen fälligen Gebühren nicht gezahlt hat,
7. ein Standinhaber oder dessen Beauftragte sich gegenüber Marktordnern, Besuchern oder anderen Beschickern des Wochenmarktes grob unangemessen verhält.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung bei begründetem Anlass die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(9) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### **§ 5 Standplatz**

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten und verkauft werden.

(2) Für die Stromentnahme stehen auf den Marktplätzen Verteiler (Stromkästen) zur Verfügung. Jeder Marktbesucher erhält einen eigenen Zähler. Die Marktverwaltung rechnet den Stromverbrauch zum Ende eines Kalenderjahres ab und fordert die im Voraus gezahlten Stromkosten von den einzelnen Beschickern zurück.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Schadensersatzansprüche bei Zuweisung eines anderen Standplatzes sind ausgeschlossen.

(4) Die Aufsicht und die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt obliegen den mit behördlichem Ausweis der Stadt Euskirchen versehenen Marktordnern. Standinhaber und Besucher haben den Anordnungen der Marktordner Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen haben sich die Standinhaber über ihre Person und Anschrift auszuweisen. Marktbesucher, die gegen diese Marktordnung oder andere Vorschriften verstoßen, haben sich auf Verlangen gleichermaßen auszuweisen.

(5) Die Marktordner sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen oder die Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Standinhaber haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Standgebühr. Weitere gesetzlich vorgesehene Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben unberührt.

### **§ 6 Standgebühr**

(1) Für die Benutzung des Wochenmarktes wird eine Marktstandsgebühr auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

(2) Die Standgebühren für den Wochenmarkt werden bei Jahreszulassungen mit Ausstellung der Standerlaubnis für das gesamte Kalenderjahr berechnet. Für die Berechnung werden 52 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Die Gebühren sind jeweils zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig. Zur Begleichung der Gebühren ist der Stadtkasse eine Lastschriftzugsermächtigung (SEPA-Basislastschrift) zu erteilen. Andernfalls sind Überweisungsbelege während der Marktzeit den Bediensteten der Stadtverwaltung (Marktordnern) jederzeit auf Verlangen sofort vorzuweisen, ansonsten gelten die Gebühren als nicht entrichtet. Ohne Lastschriftzugsermächtigung sind die Gebühren im Voraus zum jeweiligen Monatsersten fällig, im Januar abweichend davon zum 15.01.

(3) Bei Saisonzulassungen werden die Jahresgebühren entsprechend Abs. 2 anteilig für die von der Zulassung erfassten Monate berechnet. Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines jeden von der Zulassung erfassten Monats fällig. Auch für Saisonzulassungen ist eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen. Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. Ohne Lastschriftzugsermächtigung sind die Gebühren im Voraus zum jeweiligen Monatsersten fällig, im Januar abweichend davon zum 15.01.

(4) Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren.

## **§ 7 Marktwaren**

Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder Futtermittelgesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse, lebendes Nutzgeflügel und Kaninchen mit Ausnahme größeren Viehs,
4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

## **§ 8 Hygienische Vorschriften**

(1) Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten. Sie müssen im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in der jeweils gültigen Fassung sein, wenn unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft oder Konditorwaren feilgeboten werden.

(2) Personen, die Fleisch oder Fleischwaren, Wild, Geflügel oder Fische verkaufen, haben eine saubere, abwaschbare Schutzkleidung zu tragen.

(3) Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Wochenmarkt oder in den Verkaufsständen ist verboten.

(4) Lebendes Vieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf gestellt werden.

(5) Den Käufern ist das Berühren oder Beriechen von unverpackten Lebensmitteln nicht zu gestatten. Kostproben dürfen jedoch bereitgestellt werden.

(6) Bei der Behandlung und beim Verkauf von Lebensmitteln sind im Übrigen die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes, der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) und des Infektionsschutzgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen sorgfältig zu beachten.

## **§ 9 Aufbewahrung und Behandlung von Lebensmitteln**

(1) Lebensmittel müssen unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so behandelt werden, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung, insbesondere durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, tierische Schädlinge oder Staub, Schmutz oder schädigende Witterungseinflüsse, ausgesetzt sind.

(2) Als Verkaufsstände für unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft gelten nur ortsfeste Verkaufsstände sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Die Verkaufsstände müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben. An den Wänden dürfen Lebensmittel nur aufgehängt werden, wenn sie mit einem hellen, abwaschbaren Ölanstrich oder mit einem Überzug aus sauberem, hellem Wachstuch oder einem ähnlich abwaschbaren Stoff versehen sind. Die offene Verkaufsseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein. Zum Behandeln von unverpackten Lebensmitteln dürfen nur Gegenstände benutzt werden, die

- a) einwandfrei, sauber und frei von Resten verwendeter Reinigungsmittel sind,
- b) die menschliche Gesundheit nicht gefährden oder bedenkliche Schadstoffe an die Lebensmittel nicht abgeben können,
- c) rost- und korrosionsfrei sind und nicht aus Zink oder verzinktem Material bestehen,
- d) nicht zu anderen Zwecken als zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden.

(3) Sämtliche Waren müssen von guter Beschaffenheit sein und mit größter Sauberkeit behandelt werden. Sie sind in sauberen und einwandfreien Behältnissen feilzubieten. Sofern sie nicht in schmutzundurchlässigen Kisten, Körben, Säcken etc. verpackt sind, müssen sie, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden, die eine unmittelbare Berührung der Ware mit der Platzoberfläche ausschließen. Kartoffeln in Säcken dürfen nur auf schmutzundurchlässigen Unterlagen gelagert werden.

### **§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz**

(1) Alle Marktteilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung zu beachten. Unabhängig von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Tierschutz-, Bau und Gewerberechts, der Preisabgabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Den mit Dienstausweis versehenen Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Euskirchen ist zur Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben jederzeit Zutritt zu dem Geschäft zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(4) Es ist auf dem Marktplatz insbesondere untersagt:

1. Waren zu versteigern oder auszuspielen,
2. Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
3. Waren im Umhertragen feilzubieten,
4. Geschäftsanzeigen und Werbezettel auf dem Wochenmarkt zu verteilen,
5. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. zu betteln oder zu hausieren,
7. sich in angetrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
8. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge zu fahren,
9. Tiere – ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 7 Ziffer 3 zugelassen und zum Verkauf auf diesen Wochenmarkt bestimmt sind – mitzunehmen.

(5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

## **§ 11 Sauberhaltung und Reinigung des Marktplatzes**

- (1) Die Standinhaber sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes verantwortlich. Die Standplätze sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Straßenkanäle ausgegossen werden.
- (2) Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden. Abfälle sind so zu lagern, dass weder der Verkaufsstand und der Marktplatz noch die angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen verunreinigt werden.
- (3) Innerhalb der Marktstände anfallender Abfall ist in geeigneten Behältern zu verwahren. Nach Ende der Marktzeit sind die Marktplätze von den Standinhabern besenrein zu verlassen. Alle Abfälle sind zu entfernen.
- (4) Tierische Abfälle und Abfälle, die gesundheitsschädlich sind oder ekelerregend wirken, sind sofort zu beseitigen.
- (5) Kommen die Standinhaber ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten vorgenommen oder veranlasst werden.
- (6) Die Festsetzung eines Bußgeldes nach § 14 bleibt davon unberührt.

## **§ 12 Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Sie dürfen als Marktstände nur benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Jeder Standinhaber haftet für die von ihm oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Marktstandes verursachten Schäden am Marktplatz sowie für Schäden Dritter; sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.
- (4) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden aller Art auf dem Marktplatz nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.
- (3) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 20.09.2006 außer Kraft.

	In Krafttreten	Veröffentlicht
Wochenmarktsatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 16.12.2015

Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister